

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-40.000/0030-III/11/KSD/2013
SachbearbeiterIn: Dr. Elisabeth Wilkens
Abteilung: III/11/KSD
E-Mail: elisabeth.wilkens@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2588/53120-812588
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Verwendung von eichfähigen Waagen für schulärztliche Untersuchungen; Veranlassung von Eichungen; Produktangabe

Nach Auffassung des für die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zuständigen Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend unterliegen die für schulärztliche Untersuchungen verwendeten Waagen einer Eichpflicht (§ 11 Z 2 lit.a leg.cit.). Das Einhalten dieser Verpflichtung soll von der Eichbehörde auch an Schulen in Hinkunft regelmäßig kontrolliert werden. Betrachtet man alle Aspekte der von den Schulärzten ausgeübten Tätigkeiten, inklusive der in den Dienstverträgen geregelten, wird diese Rechtsansicht kaum zu beanstanden sein.

Folgende eichfähige Personenwaage kann mittels Freitextbestellung im e-Shop der Bundesbeschaffung von den Schulen bestellt werden:

Personenwaage MPS200K100PM vom Hersteller Kern (Wägebereich 200kg)
Auftragnehmer für Produkte vom Hersteller Kern: Fisher Scientific Austria GmbH
Kaufpreis 331,5 € excl. MwSt.
Eichkosten (Eichung erfolgt vor Lieferung): 46,- € excl. MwSt.
Kalibrierschein (als Nachweis für die erfolgte Eichung): 85,5 € excl. MwSt.

Das Veranlassen der laut MEG durchzuführenden 2-jährigen Eichung liegt in der Verantwortung der Schulleitungen (§ 56 Abs. 4 SchUG) und erfolgt durch zertifizierte Eichstellen in der Region (Liste siehe Beilage). Die Schulleitungen haben dabei den Landesschulrat entsprechend zu kontaktieren.

Es wird gebeten, die Schulleitungen entsprechend zu informieren.

Beilage

Wien, 14. Februar 2014
Für die Bundesministerin:
Dr. Rainer Fankhauser

Elektronisch gefertigt